



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße – Henrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Ministerium des Innern und für Kommunales  
Herr Kyjowsky  
Hennig-von Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Dezernat/ FB: Kreisbrandmeister

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str.1  
03149 Forst (Lausitz)**

Bearbeiter: Herr Grothe  
Telefon: (0 35 62) 9 86-13254  
Telefax: (0 35 62) 9 86-13288  
E-Mail: kreisbrandmeister@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail vom 11.06.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
32.5- KBM

Datum  
01.07.2020

**Novellierung Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz**  
Themenvorschläge

Sehr geehrter Herr Kyjowsky,

trotz der Kurzfristigkeit konnte ich als ehrenamtlicher Kreisbrandmeister gemeinschaftlich mit dem Landkreises Spree-Neiße ein Meinungs-austausch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes e.V. sowie den örtlichen Aufgabenträgern, den Hilfsorganisationen sowie den Leitern der Regieeinheiten organisieren.

Im Ergebnis darf ich Ihnen nachfolgende Vorschläge übermitteln:

Ausgehend von den aktuellen Ereignissen bedarf es vordringlich einer klaren Definition der gesetzlich ausgewiesenen Begriffe „Großschadenslage“ und „Katastrophe“.

In der Verantwortlichkeit der Sonderbehörden der Landkreise (z.B. Veterinär- oder Gesundheitsämter) sind auch ohne zwingendes Erfordernis für einen operativen Einsatz von Einheiten der Gefahrenabwehr „außergewöhnliche Gefahrenlagen“ zu bewältigen, welche die Nutzung von Ressourcen des Katastrophenschutzes (z.B. Verwaltungsstab oder Materialreserven) erforderlich machen. Es muss daher eine klare Darstellung zu den Verantwortlichkeiten für die Gefahrenlagen angestellt werden. Vorbeugende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung einer Pandemie bzw. einer Tierseuche können in keinem Fall von den Definitionen „Großschadensereignis“ bzw. „Katastrophe“ erfasst werden. Auch wenn zu deren Bewältigung eine stabsmäßige Führung und Leitung erforderlich ist.

Die Definition zu Großschadensereignissen muss eine hinreichende Abgrenzung zur Zuständigkeit und Verantwortlichkeit schaffen. Unmissverständlich ist der Zusammenhang zur Führungs- und Leitungstätigkeit in Verantwortung der Gesamtführung nach § 7 Punkt 2 BbgBKG herzustellen.

Sprechzeiten:  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELA DE D1 CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Nur dann wird eine klar definierte Trennung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung auf Ersuchen einer Gesamtführung oder Einsatzleitung geschaffen.

Auch erfährt § 9 „Einsatzleitung“ eine deutliche Klarstellung zur Verantwortlichkeit für die Leitung von Einsätzen. Die Übernahme der Einsatzleitung durch einen „Kreisbrandmeister“ ist nicht geregelt. Häufig wird sie mit seinem Wirken in der Einsatzleitung als gegeben angenommen. Diese liegt jedoch beim Einsatzleiter der örtlich zuständigen Feuerwehr. Nur die Gesamtführung kann eine andere Regelung treffen. Da die Kreisbrandmeister nicht dem Weisungsrecht der Gesamtführung der örtlichen Aufgabenträger unterworfen sind, können sie bei deren Anforderung auch nur fachlicher Berater sein.

Der Landkreis sieht die Vertretung seiner Interessen im überörtlichen Brandschutz sowie der überörtlichen technischen Hilfeleistung durch die benannten Mitglieder des Landesbeirates (§ 6 Abs. 1 BbgBKG) ungenügend berücksichtigt. Der Personenkreis ist um mindestens einen durch den Landkreistag zu bestimmenden Kreisbrandmeister zu erweitern.

Die Betrachtungen zu den „Hilfeleistungspflichten“, hier §13 BbgBKG beziehen sich nur auf Betrachtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung. Es werden keine Betrachtungen zur Verantwortlichkeit der Bürger für den „Selbstschutz“ angestellt. Die Bewältigung vergangener Einsatzlagen z.B. Hochwasser, Starkregen oder Sturm haben deutlich gemacht, dass eine Inanspruchnahme der Feuerwehr nicht immer erforderlich ist, wenn der Bürger stärker zur eigenen Verantwortlichkeit angehalten wäre (Eigentum verpflichtet, sie haben Aufgaben eigenständig umzusetzen).

Die Möglichkeit der Verpflichtung von Personen zur Hilfeleistung sollte auf Personen, welche sich in einer öffentlichen Beschäftigungsmaßnahme (Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes) befinden erweitert werden. Abzuwägen ist, inwieweit auch nicht erwerbstätige Personen/Langzeitarbeitslose einbezogen werden könnten. Eine Vermittlung wäre in jedem Fall über die zuständige Einsatzleitung bzw. Gesamtführung möglich.

Die mit den Festlegungen nach § 14 Abs. 1 Punkt 1 geschaffene Regelung zur Nachrüstung vorhandener Objektfunkanlagen zur Funkversorgung der Feuerwehr wird als unzureichend bewertet. Es benötigt auch der Rettungsdienst eine jederzeit funktionierende Funkversorgung. Die fachliche Bewertung der Notwendigkeit sollte wie im Baugenehmigungsverfahren den Brandschutzdienststellen übertragen werden.

Die Regelungen der §§ 18 ff sind auf die Existenz bestehender „Regieeinheiten“ der Landkreise und kreisfreien Städte anzupassen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Änderung der Überschrift unter Kapitel 3 in „Mitwirkung im Katastrophenschutz“ vorgeschlagen.

Eine besondere Betrachtung stellt die Betreibung des Rettungsdienstes dar. Er wirkt in jedem Fall im Katastrophenschutz mit. Auch wenn diese Leistung keine Hilfsorganisation erbringt.

Nach § 24 (2) können die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung Stützpunktfeuerwehren einrichten. Bei der Betrachtung der Stützpunktfeuerwehren muss sich stärker an der im Zeitraum 2006/2007 entwickelten Grundidee zum Aufbau der Stützpunktfeuerwehren orientiert werden. Diese stellen einen Verbund unterschiedlicher örtlicher



Feuerwehreinheiten dar, welche gemeinsam die Einsatzbereitschaft der erforderlichen Funktionen und Einsatzfahrzeuge absichern.

Dabei darf die Betrachtung der „nachbarlichen Hilfe“ sich nicht auf einen weiteren örtlichen Aufgabenträger beziehen. In einer Verbandsgemeinde könnte es dann nur Stützpunktfeuerwehren an den Grenzen zu anderen Gebietskulissen geben.

Über das System der Stützpunktfeuerwehren muss zur flächendeckenden Absicherung eines ausgewogenen Brand- und Katastrophenschutzes eine möglichst gleichwertige Gefahrenabwehr aus unterschiedlichen Richtungen geleistet werden können. Die Zuordnung kleinerer örtlicher Feuerwehreinheiten zur Zuführung benötigter Funktionen oder Einsatzfahrzeuge ist einzuräumen. Diese Betrachtungsweise hat sich zumindest im Landkreis Spree-Neiße bestens bewährt. Das bestehende System darf durch gesetzliche neue Regelungen nicht gefährdet werden.

Der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erscheint entbehrlich. Die Aufnahme und Hinterlegung der jeweiligen Einsatzfahrzeuge der betreffenden örtlichen Feuerwehreinheiten in die Alarm- und Ausrückordnungen bietet die Gewähr für die erforderliche definierte Hilfeleistung bzw. Unterstützung.

Berücksichtigt werden muss, dass hauptamtliche Kräfte keinen flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutz gewährleisten können. Sie können lediglich in einem definierten Einzugsbereich einmal eine schnellere Hilfsfrist gewährleisten und sie sind in der Lage, das Ehrenamt punktuell zu entlasten. Ihre geringe Personalstärke lässt aber keine flächendeckende Betrachtung zu. Eine verpflichtende Absicherung auch für einen weiteren örtlichen Aufgabenträger kann und darf nicht angestellt werden.

Durch das Anstellungsverhältnis beim Aufgabenträger machen sich zusätzlich besondere Umgangsformen zur Einhaltung der Dienstpflicht erforderlich. Einsätze im zeitlichen Zusammenhang zum nächsten planmäßigen Dienst können nicht wahrgenommen werden. Die Pflicht zur Freistellung vom Dienst kann nicht zur Anwendung kommen. Auch für diese hauptamtlichen Kräfte kommt die Bestimmung aus § 27 Abs. 1 zur Anwendung.

Die im § 26 Absatz 1 festgeschriebenen Altersgrenzen sind auch für die Mitwirkung im Katastrophenschutz zur Anwendung zu bringen. Gerade für die Regieeinheiten „Notfallseelsorge/Einsatznachsorge“ sowie „Personenankunft/Kreisankunftsbüro“ ist eine ehrenamtliche Mitarbeit weit nach dem vollendeten 67. Lebensjahr gängige Praxis. Der Entscheidung zur weiteren Verwendung muss aber ein persönlicher Antrag der betreffenden ehrenamtlichen Kraft vorausgehen.

Zur Stärkung und Erhöhung der Tageseinsatzbereitschaft, gerade im Zeitraum der „Kernarbeitszeit“ der öffentlichen Verwaltung, sollte die Betrachtung der Möglichkeiten nach Abs. 2 auf eine Verpflichtung öffentlicher Beschäftigter zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr angestellt werden. Gerade Beschäftigte mit keiner direkten „Dienstleistungsverpflichtung“ gegenüber Dritten bzw. Bürgern, z.B. Hausmeister, die Bereiche Controlling oder Innerer Dienst, Bauhöfe, Straßenbaubetriebe stehen dabei im Fokus der Betrachtung.



Die Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitgliedschaften in Organisationen der Gefahrenabwehr sowie abgeschlossener Qualifikationen in den Einheiten sollten bei Einstellungsverfahren eine größere Bedeutung erfahren (An Artikel 33 GG sowie die Mitteilungen aus dem Konzept Veränderungsprozesse im Brand- und Katastrophenschutz erfolgreich bewältigen sei erinnert.).

In Abs. 3 muss die Verantwortung zur Entlassung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen den örtlichen Aufgabenträgern übertragen werden. Der örtliche Aufgabenträger nimmt auf und muss auch für die Entlassung zuständige Stelle sein.

Die im § 27 Abs. 1 festgeschriebene Einschränkung für den ehrenamtlichen Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr für Angehörige einer Berufs- oder Werkfeuerwehr ist nicht eindeutig genug. Diese Festlegung muss für die im Katastrophenschutz mitwirkenden ehrenamtlichen Kräfte sowie für hauptamtliche Kräfte in einer Freiwilligen Feuerwehr zur Anwendung kommen. Die Teilnahmepflicht am Einsatzdienst kann dabei nur durch die Dienstpflicht zu bevorstehenden festgelegten Dienstschichten eingeschränkt werden.

Die Teilnahmemöglichkeit an Aus- und Weiterbildungen kann in Verantwortlichkeit der zutreffenden Träger mit den jeweiligen Leitungen der betreffenden Feuerwehr abgestimmt werden.

Die im § 27 Abs. 6 geregelte Verschwiegenheitspflicht muss auch auf die Mitwirkenden im Katastrophenschutz (einschließlich der Regieeinheiten) sowie Verpflichtete zur Hilfeleistung nach § 13 BbgBKG angewendet werden.

Die Ermächtigung/Erlaubnis zur Bildberichterstattung ist den jeweils zutreffenden Hauptverwaltungsbeamten der Aufgabenträger nach § 2 BbgBKG als Zuständigkeit/Verantwortlichkeit zu übertragen. Dieser Zuständigkeit gleichgestellt müssen die gewählten Funktionäre in den eingetragenen Vereinen (e.V.) werden.

Die Zuordnung der Ermächtigung des Wehrführers zur Bildberichterstattung muss zwingend geändert werden, da die Einheiten des Katastrophenschutzes nicht in Verantwortung eines Wehrführers geführt werden.

Der Status der Betriebsfeuerwehren ist unter Berücksichtigung der Bemühungen zum Aufbau eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes sowie den Bemühungen zur Einbeziehung nichtgebundener Helferpotenziale in das System der Gefahrenabwehr aufzuwerten.

Den zuständigen Aufgabenträgern sollte die Möglichkeit zur Anforderung zur Hilfeleistung und Unterstützung durch vorgehaltene Funktionen und Einsatzfahrzeuge eingeräumt werden. Die Eröffnung dieser Möglichkeit setzt voraus, dass es in Vorbereitung auf diese Hilfeleistungsanforderung eine Verständigung zwischen der betrieblichen Leitung sowie dem zuständigen Aufgabenträger gibt. Dabei können die Voraussetzungen abgeklärt werden.

Gerade im Landkreis Spree-Neiße bestehen gleich drei Betriebsfeuerwehren, welche aus den unterschiedlichsten Gründen nicht den Status einer Werkfeuerwehr erlangen möchten, welche aber für die angrenzenden örtlichen Aufgabenträger sowie den Landkreis als überörtlicher



Aufgabenträger und Untere Katastrophenschutzbehörde eine herausragende Rolle im System der Gefahrenabwehr einnehmen. Auf diese Möglichkeiten können und möchten wir nicht verzichten. Kommen diese Hilfeleistungsvereinbarungen zustande, muss diesen betrieblichen Feuerwehren auch die Teilnahme am Digitalfunk der npol BOS ermöglicht werden.

Die Zuständigkeit zur Übertragung des Brandschutzes und der Hilfeleistung bestimmter Einsatzbereiche auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen in die Zuständigkeit eines örtlichen Aufgabenträgers (§ 36 BbgBKG) kann nur die Einleitung erster Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch konkret benannte örtliche Feuerwehreinheiten betreffen. Die Zuständigkeit der zutreffenden örtlichen und überörtlichen Gesamtführung muss bestehen bleiben.

Die aktuell zu bewältigende Lage „COVID-19-Pandemie“ hat zur Erkenntnis geführt, dass wie eingangs berichtet, eine Betrachtung/Bewertung der erforderlichen Maßnahmen nach den Prämissen „Großschadenslage“ oder „Katastrophe“ möglich sein muss.

Dennoch wird eine stabsmäßige Organisation der inneren Verwaltungsarbeit wie auch zur Koordinierung aller Maßnahmen mit beteiligten Behörden und Einrichtung sowie der Vorgaben, der Durchsetzung und Kontrolle von Handlungsgrundsätzen für die Bürger erforderlich und nicht ausgeschlossen.

Im Teil 4 des Gesetzes ist die besondere Zuständigkeit der Gesundheitsämter sowie der Veterinärämter als Sonderordnungsbehörde darzustellen. Einschließlich der Pflichten zur Erstellung der erforderlichen Sonderpläne. Die bisher vom Gesetz erfassten Aufgaben einer Unteren Katastrophenschutzbehörde betreffen im Wesentlichen Betrachtungen zum Brandschutz oder der Technischen Hilfeleistung zu Unglücksfällen oder infolge von Naturereignissen.

Zwingend erforderlich sind der zeitnahe Erlass tangierender Rechtsvorschriften sowie die Inkraftsetzung einer angepassten Verwaltungsvorschrift zum Gesetz.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Grothe  
Kreisbrandmeister